



ÜBERSICHT

Maßstab 1:5000

STADT ERKELENZ

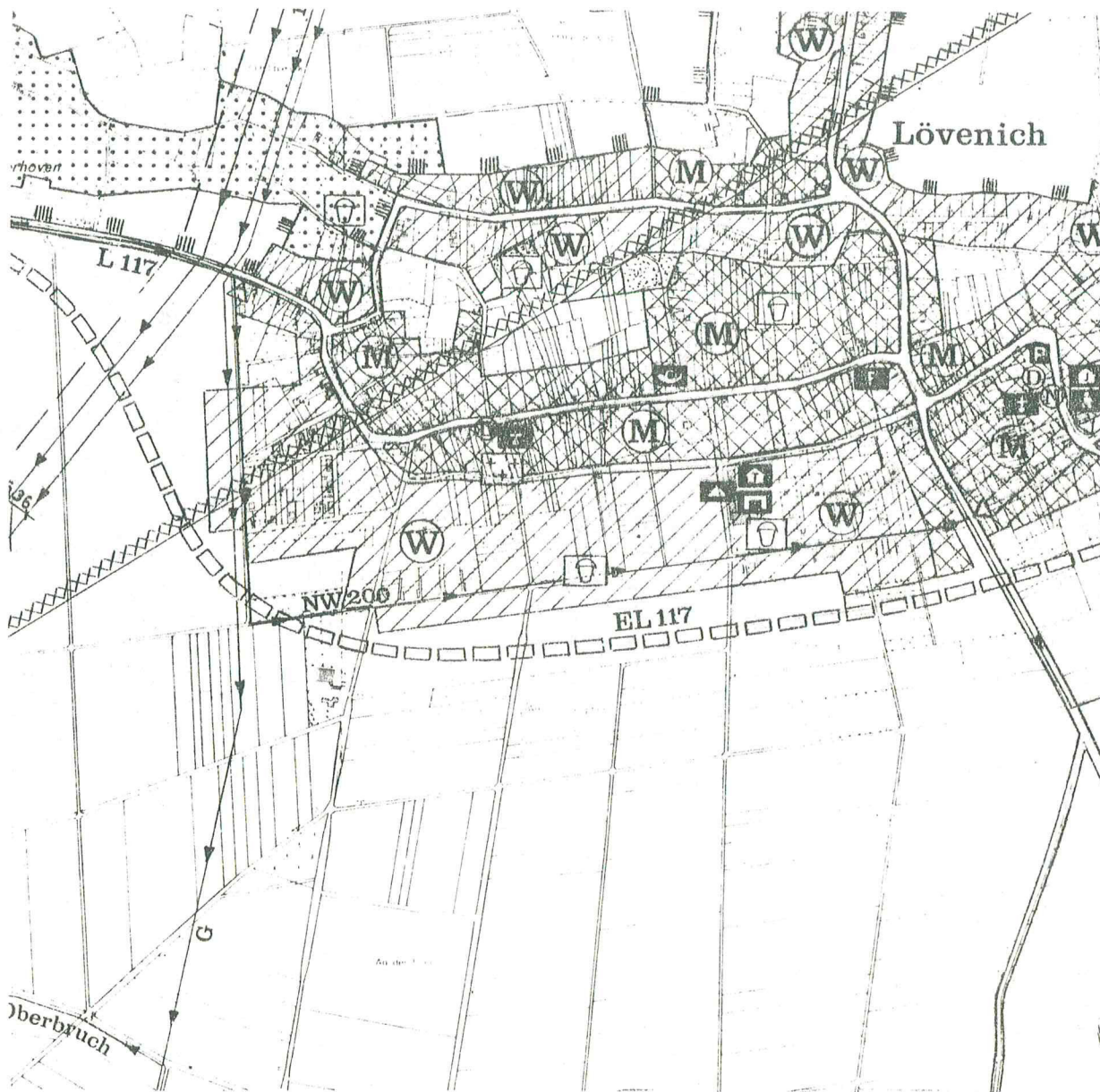
Dezernat IV-A Az.: 612-03-06/2

Bebauungsplan Nr. VI/2 „Lerchenpfad“ Stadtbezirk Lövenich

Gemarkung Lövenich
Flur 13, 14 und 31

Maßstab 1:500

. Ausfertigung



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Maßstab 1:10.000

Rechtsbasis :

Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2257)
 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung
 des Bundesbaugesetzes v. 21. 4. 1970,
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
 (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I. S. 1757),
 Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)

Begründung

zum Bebauungsplan Nr.VI/2 "Lerchenpfad", Stadtteil Lövenich

AUSLEGUNGSBEGRÜNDUNG

1. Bestehende Verhältnisse und Planziel

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz und den darin niedergelegten Entwicklungszielen soll neben der Stadtmitte und dem Stadtteil Gerderath auch der Stadtteil Lövenich als Entwicklungsschwerpunkt gefördert werden. In dem Zeitraum von etwa zehn Jahren, für den der Flächennutzungsplan aufgestellt wurde, wird für Lövenich mit einem Zuwachs von ca. 800 Einwohnern gerechnet, wofür eine Fläche von etwa 20 ha Bauland bereitzuhalten ist. Dabei ist das Einfamilienhaus in seinen verschiedenen Variationen die am meisten gesuchte Wohnform.

Das zusammenhängende Hauptbaugebiet für den genannten Zeitraum in einer Größe von ungefähr 10 ha liegt südlich der Hauptstraße zwischen dem Schulkomplex und dem Körrenziger Weg. Für den ersten Abschnitt dieses Gebietes wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Er trägt die Bezeichnung VI/1 und ist seit dem 12. 05. 1977 rechtskräftig. Hier können bis zu 40 Wohneinheiten untergebracht werden.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. VI/2 umfaßt den nach Osten anschließenden zweiten Abschnitt für ebenfalls wieder etwa 40 Wohneinheiten. Für die daran anschließenden Grundstücke, d.h. für die Restflächen des Baugebietes Lerchenpfad werden in der Folge wahrscheinlich noch zwei weitere Bebauungspläne aufgestellt, je nach dem zu erkennenden Bedarf und den bestehenden Möglichkeiten zur Aufschließung der Flächen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/2 umfaßt ein etwa 3,5 ha großes Gebiet, das im Westen vom Bebauungsplan VI/1 begrenzt wird, im Norden und Süden eine Bautiefe nördlich der Straße Lerchenpfad bzw. südlich der Verlängerung der Straße Zum Königsberg umfaßt und im Westen um eine Bautiefe über die Verlängerung der Straße An der Hofkirche hinausreicht.

3. Planinhalt

Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden alle Grundstücke südlich der Straße Lerchenpfad als Allgemeines bzw. Reines Wohngebiet festgesetzt.

Im Interesse eines in sich abgestimmten städtebaulichen Gesamtbildes sind hier nur Einzel- und Doppelhäuser und Gebäude mit max. zwei Wohnungen zugelassen. Auch die Festsetzungen über die Sockelhöhe (Höhe des Erdgeschoßfußbodens), über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie über die Einfriedigung dienen dem Ziel, ein an-

sprechendes Ortsbild zu erhalten. Das Verbot von Nebenanlagen in den Vorgartenbereichen soll zu einem ungestörten, großzügigen Straßenbild führen, wozu die Vorschriften über die Einfriedigungen und über den Abstand, der zwischen Garagen und Verkehrsfläche einzuhalten ist, ebenfalls beitragen werden. Außerdem dienen diese Festsetzungen der Übersichtlichkeit der Verkehrsflächen und der angrenzenden Teile der Baugrundstücke. Die Nichtzulassung von Garagenausfahrten über Parkstreifen soll eine maximale Benutzbarkeit der sparsam, aber ausreichend ausgewiesenen Abstellmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum sichern.

Die Grundstücke nördlich der Straße Lerchenpfad werden, soweit sie von dem vorliegenden Bebauungsplan erfaßt sind, als Dorfgebiet festgesetzt, was insbesondere im Hinblick auf die hier und auf den anschließenden Grundstücken bzw. Grundstücksteilen vorhandene Nutzung geschieht.

Betriebe zur Sammlung und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen müssen mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, vor allem auch auf die auch in Gemischten Bauflächen schon bestehenden und noch zulässigen Wohnungen ausgeschlossen werden. Diese Rücksichtnahme ist auch der Grund für die Einschränkungen bei der Ansiedlung von Handwerksbetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben.

Das angestrebte städtebauliche Ziel kann i. ü. durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen erreicht werden; Baulinien sind hierfür nicht erforderlich.

Dem auf der Grenze zum Bebauungsplangebiet VI/1 liegenden Gartenbaubetrieb soll noch möglichst lange eine Existenzmöglichkeit, beschränkt allerdings auf das heutige Betriebsgelände, erhalten bleiben. Sowohl bei der Festsetzung der Verkehrsflächen, als auch bei der überbaubaren Grundstücksflächen wurde deshalb dieses Grundstück entsprechend berücksichtigt.

4. Verkehrserschließung

Entgegen den früher bestandenen Vorstellungen, nach denen das gesamte Baugebiet Lerchenpfad mit den östlich anschließenden Flächen bis zur Jülicher Straße über die zu einer Ost-West-Achse ausgebauten Straße Lerchenpfad erschlossen werden sollte, eine Vorstellung, die ihren Niederschlag auch im Flächennutzungsplan gefunden hat, wird das Baugebiet Lerchenpfad künftig über den Dingbuchenweg im Osten und den Körrenziger Weg im Westen nach Süden an die geplante neue L 117 angeschlossen, die nach dem Flächennutzungsplan südlich von Lövenich verlaufen wird. Es ist damit optimal an das örtliche und das regionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Verbindung zum alten Ort geschieht ebenfalls über den Körrenziger und den Dingbuchenweg, außerdem über die Straße An der Hofkirche.

Die innere Erschließung des Baugebietes erfolgt durch die Straße Lerchenpfad, die damit in diesem Abschnitt mehr den Charakter einer Wohn- bzw. Wohnsammelstraße erhält, und über die Verlängerung der Straße Zum Königsberg, zu der die Straße Lerchenpfad etwa 40 m parallel zu dem o. g. Gärtnerreigrundstück abgelenkt geführt wird. Die Verlängerung der Straße Lerchenpfad nach Westen am alten evangelischen Friedhof vorbei sowie die Verlängerung der Straße An der Hofkirche nach Süden sollen in den bestehenden Grenzen verbleiben und, mit Ver-

bundsteinen befestigt, als befahrbare Wohnwege ausgebaut werden. Für die Verlängerung der Straße Lerchenpfad ist außerdem eine Einbahnregelung vorgesehen.

Durch diese Regelung werden Durchgangsverkehre aus diesem Wohngebiet ferngehalten und in den Wohnwegen darüberhinaus eine noch weitergehende Verkehrsberuhigung erreicht.

5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann ohne Schwierigkeiten an das Energieversorgungsnetz und an die Trinkwasserversorgung durch das Kreiswasserwerk Heinsberg angeschlossen werden.

Nach dem "Entwurf des Abwasserplanes der Stadt Erkelenz" existiert für Lövenich eine Entwässerungsplanung aus dem Jahre 1969 auf der Grundlage des Mischwassersystems. Wegen der geänderten Berechnungsgrundlagen mußte diese Planung überarbeitet werden; der neue Entwurf liegt vor. Dieser Entwurf berücksichtigt auch das Baugebiet Lerchenpfad. Die Realisierung für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist für das Jahr 1981 vorgesehen.

Der Neubau der Kläranlage Lövenich, die auf 3.500 Einwohnergleichwerte angelegt ist (mit Erweiterungsmöglichkeit um weitere 3.500 Einwohnergleichwerte) und die anstelle einer alten Kläranlage errichtet wurde, steht kurz vor dem Abschluß. Die Oberflächenwasser werden über Abschlagbauwerke dem Nysterbach als Vorfluter zugeführt, für den ebenfalls eine Ausbauplanung erstellt wurde.

6. Verwirklichung

Zur Realisierung der Bebauungsplanfestsetzungen wurde eine Baulandumlegung nach dem Bundesbaugesetz angeordnet.

7. Soziale Maßnahmen und Planungsschäden

Da größtenteils nur unbebaute Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen, sind soziale Maßnahmen nicht erforderlich. Sollten der im Geltungsbereich liegenden Gärtnerei Schwierigkeiten aus den Festsetzungen entstehen, was nicht zu erwarten ist, muß dieser Standpunkt überprüft werden. Mit Schadenersatzansprüchen an die Stadt Erkelenz ist somit nicht zu rechnen.

8. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung brachte keine neuen planungsrelevanten Gesichtspunkte.

9. Restriktionen

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. VI/2 liegt über Bergwerksfeldern, die auf Steinkohle verliehen sind. Es sind dafür Festsetzungen bzw. Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu erwarten.

Außerdem besteht für das Bebauungsplangebiet die Gefahr von Absenkungen als Folge der durch den Braunkohlenabbau verursachten Grundwasserabsenkung.

10. Kosten

Aus den geplanten Maßnahmen werden der Stadt Erkelenz voraussichtlich Kosten in Höhe von überschläglich etwa 720.000,-- DM entstehen, die in den Haushalten 1981/83 vorgesehen sind bzw. angesetzt werden.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

a) Planung und Ausbau der Verkehrsanlagen	ca.	475.000,--	DM
b) Planung und Ausbau der Entsorgungsanlagen	ca.	220.000,--	DM
c) Grunderwerb	ca.	25.000,--	DM

Erkelenz, den 18. 12. 1979

gez. Stein
Bürgermeister

gez. Franzen
Ratsherr

gez. Mathissen
Ratsherr

Diese Begründung hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.08. 1976 (BGBl. I. S. 2256) zusammen mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VII/2 "Lerchenpfad" der Stadt Erkelenz, Bezirk Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/1980 der Stadt Erkelenz vom 23.01.1980 in der Zeit vom 23.01.1980 bis 25.02.1980 öffentlich ausgelegen.

Erkelenz, den 16.04.1980

Der Stadtdirektor
In Vertretung:
gez. Eschmann
(Eschmann)
Techn. Beigeordneter

ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG

Während der öffentlichen Auslegung haben folgende Stellen und Personen Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- . Landwirtschaftskammer Heinsberg, Kreisstelle Heinsberg
- . Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen
- . EvgI. Kirchengemeinde Lövenich und neun Bürger aus Lövenich

Nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller erkennbaren privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander und nach gewissenhafter, objektiver Wertung der vorgetragenen, sich teilweise widersprechenden Gesichtspunkte entschied der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. 04. 1980 wie folgt:

Der von der Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg, gegebene Hinweis auf evtl. Auswirkungen des Gartenbaubetriebes Sieben auf die künftigen Wohngrundstücke wird zur Kenntnis genommen. Die von der Kammer vorgetragene Auffassung wird jedoch nicht geteilt; Größe und derzeitige Arbeitsweise des Betriebes geben keinen Anlaß zu Befürchtungen, wie sie die Kammer äußert.

Der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt gegebenen Anregung, die Fläche nicht als Allgemeines Wohngebiet, sondern als eingeschränkt genutztes Dorfgebiet festzusetzen, wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Nach § 4 der Baunutzungsverordnung sind Gartenbaubetriebe - wenn auch nur ausnahmsweise - im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Dieser Ausnahmefall ist hier gegeben, weil es sich um einen relativ kleinen Betrieb handelt, der, zumindest was seine bisherige Arbeitsweise angeht, seine Nachbarschaft nicht mehr belästigt, als dies im Allgemeinen Wohngebiet vertretbar ist, und der Betrieb im unmittelbaren Anschluß an das Grundstück liegt, auf dem das Verkaufsgeschäft besteht, getrennt nur durch den Lerchenpfad.

Der Gartenbaubetrieb soll so lange arbeiten, wie dies für den Inhaber wirtschaftlich möglich ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nehmen darauf Rücksicht. Sollte der Inhaber seinen Betrieb eines sicher nicht mehr allzu fernen Tages aufgeben, besteht die Möglichkeit, das Grundstück anderweitig, z. B. auch für eine Wohnbebauung zu nutzen. Auch dies berücksichtigen die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Sollten bis dahin für den Betriebsablauf Erschwernisse eintreten, die unzweifelhaft auf die Tatsache zurückzuführen sind, daß hier Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurde, hätte der Eigentümer nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes das Recht, eine Entschädigung zu verlangen. Doch wird dies nach den bestehenden Verhältnissen als ausgeschlossen angesehen.

I. ü. folgt der Bebauungsplan der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Dieses Planziel, daß der Aufgabe Rechnung trägt, die der Stadtteil Lövenich als gezielt zu entwickelnder Siedlungsschwerpunkt nach der Stadtentwicklungskonzeption (festgelegt im Flächennutzungsplan) gestellt bekommen hat, wird heute mehr denn je als richtig angesehen.

Zu den mit Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Lövenich und neun Bürgern des Stadtbezirkes Lövenich vorgetragenen Bedenken und Anregungen wird folgende Auffassung vertreten:

- . Der Stadtteil Lövenich ist nach den im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz festgelegten Planzielen neben Erkelenz-Mitte und Gerderath dritter Schwerpunkt mit gezielt zu betreibender Entwicklung.

Diesem Planziel dient u. a. die Ausweisung neuer Baugebiete, in Lövenich insbesondere des Baugebietes Lerchenpfad als einem zur Ortsmitte und den Verkehrswegen optimal gelegenen Gebiet.

- . Die Festsetzung von Wohngebiet mit offener Bauweise und ein bzw. max. zwei Vollgeschossen ist die am wenigsten dichte Bauform. Aus städtebaulicher Sicht muß und kann das nicht immer die beste aller denkbaren Lösungen sein, vor allem nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ortsmitte. Mit Rücksicht auf die Bauwünsche, wie sie heute fast ausschließlich bestehen, muß dieser Form jedoch der Vorrang eingeräumt werden.
- . Das Bundesbaugesetz gibt die Möglichkeit, im Bebauungsplan sowohl die Mindestgröße, als auch die Mindestbreite und die Mindestdiefe von Baugrundstücken festzusetzen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, ist sehr zweifelhaft. Abgesehen von einer zu befürchtenden Gleichförmigkeit der einzelnen Parzellen und in der Folge auch der Haustypen, würde dadurch manchem Eigentümer, verfügt er nur über ein kleines Grundstück, die Bebaubarkeit seines Grundstückes zunichte gemacht werden.

In Einfamilienhausgebieten - zumal in noch ländlich strukturierten Stadtteilen - sind Spielplätze nicht in der Größe und in der Anzahl notwendig, wie dies in der Stadtmitte sicher der Fall ist. Die Planung sieht vor, neben den Spieleinrichtungen an der Schule auch noch in der Nähe des Körrenziger Weges einen Spielplatz anzulegen.

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der Gebäude ist mit Absicht auf ein Minimum beschränkt. Innerhalb des gesetzten Rahmens soll jeder Bauherr ein Höchstmaß an Freizügigkeit bei der Errichtung seines Wohnhauses haben.

Die Realisierung des Baugebietes "Lerchenpfad" ist keine Zersiedlung des Ortsrandes. Vielmehr wird hier systematisch Abschnitt für Abschnitt das Bauland erschlossen, das gemäß den Planzielen der Stadt für die Weiterentwicklung von Lövenich benötigt wird. In diesem Neubaugebiet wurden deshalb auch die Schule und die Mehrzweckhalle gebaut und größere Spielflächen angelegt.

Der Bereich VI/2 ist die konsequente Fortsetzung dieser schon von der früheren Gemeinde Lövenich begonnenen Entwicklung.

Bei den Arbeiten zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes konnten keine ernsthaften Alternativen zum Baugebiet "Lerchenpfad" gefunden werden.

Die noch vorhandenen freien Grundstücke innerhalb der alten Ortslage werden je nach Bedarf bzw. je nach Willen der Grundstückseigentümer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bebaut.

- Das Baugebiet "Lerchenpfad" wird über den Dingbuchenweg, den Körrenziger Weg und die Straße Pickartzend sowie - mit Einschränkungen - auch über die Straße An der Hofkirche an die Hauptstraße bzw. die Straße In Lövenich angeschlossen. Vorgeesehen ist, eine weitere Anbindung über das Grundstück der ehemaligen Bürgermeisterei bzw. dem ehemaligen Grundstück Mütz zu schaffen. Dies sind jedoch nur vorübergehende Lösungen. Im Endstand wird das Baugebiet von der südlich von Lövenich herumführenden geplanten L 117 erschlossen werden. Auf diese Weise ist eine weitgehende Entlastung der alten Straßen zu erzielen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/2, der Gegenstand der Auslegung war, liegt so weit von den genannten landwirtschaftlichen Betrieben entfernt, daß eine gegenseitige Störung bzw. Beeinträchtigung nicht zu befürchten ist. Sicher besteht die Absicht, das Baugebiet bis zum Körrenziger Weg (wie im Flächennutzungsplan ja auch dargestellt) und ggfls. auch noch darüberhinaus auszudehnen. Wann dies jedoch erforderlich sein wird, kann derzeit nicht abgesehen werden.

Zum Gartenbaubetrieb Sieben und den dazu geäußerten Befürchtungen wurde bereits im Zusammenhang mit den Eingaben der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Stellung genommen.

- Der Erhalt der Schule ist sicher nur ein Grund, wenn auch ein sehr wichtiger für die weitere Entwicklung von Lövenich. Auf die Gründe für die Notwendigkeit der Erschließung weiterer Siedlungsflächen wurde bereits eingegangen.
- Mögliche Folgen des Stein- bzw. Braunkohleabbaues sind für die gesamte Ortslage Lövenich und weit darüber hinaus zu erwarten und können nicht Anlaß sein, weitere Gebäude nicht mehr zu errichten.

Die Bebauung von freien Grundstücken in der Ortslage ist zwar wünschenswert, kann aber nicht erzwungen werden. Sie löst außerdem nicht die Aufgabe, die dem Stadtteil Lövenich als Schwerpunkt mit gezielter Entwicklung nach den Zielen des Flächennutzungsplanes gestellt ist.

Den Wünschen und Anregungen der Verfasser der Eingabe folgen, hieße in letzter Konsequenz, jede bauliche Entwicklung im Stadtteil Lövenich künftig zu unterlassen, was nicht den Planzielen

für Lövenich entspricht. Aus diesem Grunde vor allem kann diesen Wünschen und Anregungen insgesamt nicht entsprochen werden.

Die vollständige Begründung, bestehend aus der Auslegungsbe-
gründung und der Abschlußbegründung, beschloß der Rat der
Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. 04. 1980 als Bestand-
teil der Satzung für den Bebauungsplan Nr. VI/2 "Lerchenpfad"
der Stadt Erkelenz, Bezirk Lövenich.

Erkelenz, den 17. 04. 1980

R. Klein

Bürgermeister

F. J. J.

Ratsherr

J. J.

Ratsherr



gehört zur Genehmigung
vom 01. Sep. 1980

Az. 35.2.12-4901-2291.81

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

M. H.

BEGRÜNDUNG

für die Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Bebauungs-
planes Nr. VI/2 "Lerchenpfad" der Stadt Erkelenz, Bezirk Lövenich,
nach seiner Genehmigung.

Mit Verfügung vom 01.09.1980 genehmigte der Regierungspräsident
Köln den Bebauungsplan Nr. VI/2 "Lerchenpfad". Die Genehmigungs-
verfügung enthält zwei Auflagen: Eine Auflage betrifft den Stra-
Benausbauplan des Ing.-Büros Hoppe, Aldenhoven, der Bestandteil
des Bebauungsplanes Nr. VI/2 "Lerchenpfad" ist. Die zweite Auf-
lage betrifft die Textlichen Festsetzungen über außerhalb der
überbaubaren Grundstücksflächen zulässige bauliche Anlagen.

Der Regierungspräsident empfiehlt, die Textlichen Festsetzungen über außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässige bauliche Anlagen neu, d. h. eindeutiger zu formulieren. Dieser Empfehlung stimmte der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 22. Oktober 1980 zu.

Der textliche Hinweis darauf, daß der Straßenausbauplan Hoppe Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. VI/2 "Lerchenpfad" ist, soll - dies ist die zweite Auflage - nach Auffassung des Regierungspräsidenten gestrichen werden, weil es sich bei dem Plan Hoppe um einen Vorentwurf handelt und nicht um den tatsächlichen Ausführungsplan und weil aus den dem Regierungspräsidenten vorgelegten Verfahrensunterlagen nicht zu erkennen war, daß der Plan Hoppe tatsächlich mit ausgelegt hat.

In seiner Sitzung am 22. Oktober 1980 beschloß der Rat der Stadt Erkelenz demgegenüber, den Hinweis darauf, daß der Straßenausbauplan des Ing.-Büros Hoppe Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. VI/2 "Lerchenpfad" ist, nicht zu streichen, weil damit für die öffentlichen Verkehrsflächen eine eindeutige Festsetzung fehlen würde, sondern den Bebauungsplan zusammen mit dem endgültigen Ausbauplan noch einmal öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 31. 10. 1980



Bürgermeister



Ratsherr



Ratsherr

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 vom 31. 10. 1980 hat daraufhin der Bebauungsplan Nr. VI/2 "Lerchenpfad", bestehend aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (mit neuer Formulierung der Festsetzungen über außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässige bauliche Anlagen) einschl. dem Straßenausbauplan des Ing.-Büros Hoppe, Aldenhoven, sowie der Auslegungsbegründung, der Abschlußbegründung und der Begründung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 11. 11. 1980 bis zum 12. 12. 1980 erneut öffentlich ausgelegt.

Erkelenz, den 13. 01. 1981

Der Stadtdirektor
In Vertretung:


(Eschmann)
Techn. Beigeordneter

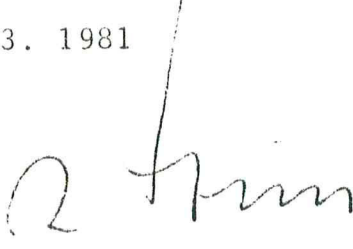
ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG

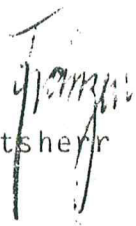
nach der Wiederholung der öffentlichen Auslegung:

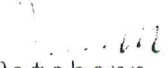
Während der öffentlichen Auslegung wurden weder aus der Bürgerschaft, noch von den Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von der Auslegung unterrichtet worden waren, Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.

Der Bebauungsplan Nr. VI/2 "Lerchenpfad" der Stadt Erkelenz, Bezirk Lövenich, einschl. Straßenausbauplan und allen Begründungen wurde somit vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 05. 03. 1981 als Satzung erlassen.

Erkelenz, den 13. 03. 1981


Bürgermeister


Ratsherr


Ratsherr

gehört zur Genehmigung
vom 08. Mai 1981

Az. 36.2.12 - 4901 - 2210.81

Der Regierungspräsident

Im Auftrag



